



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

1 / 2026

vom 23.01.2026

Inhaltsübersicht

1. Ordnung für das Gutenberg Lehrkolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Januar 2026
Seite 2 ff
2. Organisationsregelung für das Zentrum für Wissenstransfer und Weiterbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Januar 2026
Seite 6 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenschaftsmanagement

Druck: Registratur JGU



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

**Organisationsregelung
für das Zentrum für Wissenstransfer und Weiterbildung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 5. Januar 2026**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. den §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. Dezember 2025 nachfolgende Organisationsregelung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Berichtspflicht
- § 5 Wissenschaftliche Beiräte
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsstellung

- (1) Diese Organisationsregelung gilt für das Zentrum für Wissenstransfer und Weiterbildung (ZWW) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Das ZWW ist eine zentrale Einrichtung der JGU unter der Verantwortung des Präsidiums, § 90 Abs. 2 Satz 1 HochSchG.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das ZWW berät das Präsidium in allen grundsätzlichen und strategischen Fragen des Wissenstransfers und der Weiterbildung. Es vertritt im Auftrag des Präsidiums die JGU in Fragen des Wissenstransfers und der Weiterbildung nach außen und kooperiert in Absprache mit dem Präsidium mit Einrichtungen des Wissenstransfers und der Weiterbildung außerhalb der JGU gemäß § 2 Abs. 2 HochSchG.
- (2) Das ZWW unterstützt die JGU bei der Erfüllung der in der Transferstrategie und im Leitbild der JGU enthaltenen Selbstverpflichtung zur Umsetzung des Wissenstransfers und der Weiterbildung sowie der Verankerung der JGU in der Region.
- (3) Das ZWW lehrt und forscht im Bereich Wissenstransfer und Weiterbildung.
- (4) Das ZWW hält Angebote für Studierende und Lehrende der JGU sowie für die Öffentlichkeit bereit.
 1. Die folgend aufgeführten Angebote des ZWW richten sich an Studierende der JGU. Das ZWW
 - a) lehrt und forscht im Feld der Wissenschaftsreflexion in enger Zusammenarbeit mit der vom Präsidium entsprechend beauftragten Professur; es bietet fächerübergreifende,

teils curricular verankerte Lehrveranstaltungen, Module und Zertifikate mit interdisziplinärer Ausrichtung sowie Themen aus dem Gebiet der Wissenschaftsreflexion an (Studium generale) und

- b) unterstützt in Kooperation mit dem Dezernat Hochschulentwicklung und dem Zentrum für Lehrkräftebildung die Fächer, Fachbereiche, künstlerischen Hochschulen und sonstigen Einrichtungen bei der Planung, Administration und Bewerbung von Zertifikaten gem. § 20 Abs. 1 HochSchG.
2. Die folgend aufgeführten Angebote des ZWW richten sich an Lehrende der JGU. Das ZWW
- a) unterstützt in Kooperation mit dem Dezernat Hochschulentwicklung die Fachbereiche bei der Lehrevaluierung im Rahmen der Zwischenevaluierung der Juniorprofessuren sowie bei der Abschlussevaluierung der Tenure-Track-Professuren,
 - b) unterstützt und berät alle in der Lehre eingebundenen Tätigen in hochschuldidaktischen Fragen und bietet hochschuldidaktische Angebote an und
 - c) lehrt und forscht im Bereich der Hochschuldidaktik.
3. Die folgend aufgeführten Angebote des ZWW richten sich an die Öffentlichkeit. Das ZWW
- a) berät und unterstützt die Fächer, Fachbereiche, künstlerischen Hochschulen und sonstigen Einrichtungen der JGU bei der Erarbeitung und Durchführung von forschungsorientierten und praxisrelevanten Weiterbildungsveranstaltungen, weiterbildenden Studienangeboten, Zertifikatsstudien sowie Weiterbildungsstudiengängen, wobei insbesondere die Koordination bei der Anmeldung und Zulassung von Weiterbildungsteilnehmenden gemäß der Einschreibordnung der JGU betroffen ist, gemäß § 35 Abs. 1 HochSchG,
 - b) ermittelt die Bedarfe der wissenschaftlichen Weiterbildung und setzt diese in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fächern, Fachbereichen, künstlerischen Hochschulen und sonstigen Einrichtungen der JGU in Angebote und geeignete Formate um,
 - c) bietet einzelne Weiterbildungsveranstaltungen sowie auf externe Anfragen hin maßgeschneiderte Weiterbildungsprogramme und Inhouse-Veranstaltungen an, wobei es mit den Fächern, Fachbereichen, künstlerischen Hochschulen und sonstigen Einrichtungen kooperiert,
 - d) ist zuständig für die Akkreditierung der Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung im Bereich der Lehrkräftefortbildung Rheinland-Pfalz und berät die Fächer, Fachbereiche, künstlerischen Hochschulen und sonstigen Einrichtungen in Fragen der Anerkennung von Veranstaltungen nach dem Bildungsfreistellungsgesetz,
 - e) ist zuständig für die Organisation des Gasthörerstudiums an der JGU,
 - f) organisiert Vorträge, Vorlesungen und Kolloquien zu Themen von allgemeinem Interesse für Hörerinnen und Hörer aller Fachbereiche sowie für die Öffentlichkeit und
 - g) begleitet gemeinsam mit der vom Präsidium entsprechend beauftragten Professur, der Vereinigung der Freunde der Universität e.V. sowie der Stiftung „Johannes Gutenberg-Stiftungsprofessur“ sämtliche Arbeiten bezüglich der Johannes

Gutenberg-Stiftungsprofessur.

- (5) Das ZWW bewirbt sich auf einschlägige Ausschreibungen. Es bemüht sich um die Einwerbung von Drittmitteln und beantragt Zuschüsse.
- (6) Das ZWW wirkt darauf hin, dass im Benehmen mit den beteiligten Fächern, Fachbereichen, künstlerischen Hochschulen, sonstigen Einrichtungen und Verwaltungseinheiten dem Senat gem. § 7 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG für alle prüfungsrechtlich relevanten Angebote des ZWW entsprechende Ordnungen vorgelegt werden. Dabei unterliegen alle Angebote des ZWW der Systemakkreditierung der JGU.
- (7) Das ZWW betreibt als zentrale Einrichtung ein Qualitätsmanagement und unterzieht sich regelmäßig geeigneten Qualitätssicherungsverfahren.

**§ 3
Leitung**

- (1) Das ZWW wird von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter der JGU geleitet. Sie oder er muss über eine abgeschlossene Hochschulausbildung, eine Promotion sowie eine mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Weiterbildung verfügen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium zunächst für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Diese kann vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium auch auf Dauer erfolgen. Ein Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.¹
- (3) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte des ZWW und vertritt es nach außen; die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter ist qua Amt ständiger Gast der wissenschaftlichen Beiräte Hochschuldidaktik und Studium generale im GLK.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der im ZWW Beschäftigten.

**§ 4
Berichtspflicht**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter berichtet regelmäßig der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des ZWW unterrichtet den Senatsausschuss für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des ZWW.

**§ 5
Wissenschaftliche Beiräte**

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird das ZWW durch zwei wissenschaftliche Beiräte (Hochschuldidaktik; Studium generale) beraten, diese sind im Gutenberg Lehrkolleg (GLK) verortet. Näheres zur Ausrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Beiräte (inkl.

¹ Diese Regelung findet erstmalig Anwendung, sobald die aktuelle Leiterin des ZWW die Aufgabe nicht mehr wahrnimmt.

Tagungsfrequenz) regelt die Ordnung des GLK.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das ZWW vom 04. Juli 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der JGU vom 10.04.2025.

Mainz, den 05.01.2026

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -